



Tipps zur Durchführung von Ferienfreizeiten im Saarland

Hinweis: Die Informationen des Landesjugendamtes können nur unterstützen und entbinden die Verantwortlichen nicht davon, sich eigenverantwortlich und selbständig täglich über die aktuelle Lage zu informieren und eigene Entscheidungen zu treffen!

Die Empfehlungen und Tipps, die das Landesjugendamt ausspricht, gelten darüber hinaus nur für Maßnahmen, die im Saarland durchgeführt werden. Sollten andere Bundesländer aufgesucht werden, so sind die dort geltenden Regeln und Maßnahmen zu beachten.

Die folgenden Tipps sollen unterstützen und bei der Organisation bedacht werden:

...to-do-Liste:

- Ansprechperson festlegen, die sich um Hygienefragen kümmert;
- Team vorbereiten und gemeinsam erarbeiten, wie die Kontrolle der Hygieneregeln erfolgen sollte;
- Verhaltensregeln erstellen und im Team vor bzw. bei den Teilnehmern bei Beginn der Maßnahme bekanntmachen – ggf. Aushänge erstellen;
- ggf. Anzahl Teilnehmende anpassen;
- Benennung eines Krisenfallkoordinators: aus dem Kreis der eigenen Vereinsmitglieder oder sonstiger Vertrauenspersonen verantwortliche Personen benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen.
ACHTUNG: Diese Personen sollten keinen eigenen Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben! Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.
- Erreichbarkeit des zuständigen Gesundheitsamtes eruieren und dem Team sowie dem Krisenfallkoordinator bekanntgeben.
- Eltern und Teilnehmende informieren, auf Hygieneregeln und Abstandsgebot hinweisen. Empfohlen wird auch, über COVID-19 (Ansteckungswege, Inkubationszeiten) zu informieren; dies kann durch einen Hinweis auf die Informationen des RKI erfolgen.



- Werden Einverständniserklärungen verwendet, sind diese ggf. anzupassen. Material ist zum Beispiel unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus> (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) erhältlich.

Lassen Sie sich bei der Anreise auch versichern, dass keine Symptome wie Fieber, Husten etc. vorliegen.

- Kontaktdaten erheben! Folgende Daten sind wichtig: Erhebungsdatum (also das Datum, an dem die Liste ausgefüllt wird), Vor- und Nachname der Teilnehmer, Adresse; Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse der Teilnehmer bzw. der Erziehungsberechtigten.

Achtung: Die erhobenen Daten müssen einen Monat nach der Maßnahme gem. Datenschutzgrundverordnung gelöscht werden

...Wissenswertes bei Maßnahmen mit Übernachtungen Zimmerbelegung/ Zeltbelegung:

- Bei Besuch zum Beispiel eines Campingplatzes oder anderer Unterkünfte: Unterkünfte müssen ein eigenes Konzept haben; daher: vorher anfragen, ggf. ist vieles schon geregelt!

Wichtige Fragen: wie ist das Hygienekonzept dort? Was wurde dort schon geregelt? Wie können/müssen beide Konzepte (Hygienekonzept der Unterkunft und Konzept der eigenen Maßnahme) ggf. miteinander abgestimmt werden?

- Werden die Übernachtungen selbst organisiert (Bsp. Zelten auf der grünen Wiese), müssen die Regelungen und Vorgaben eingehalten werden, die für Beherbergungsbetriebe gelten; Näheres findet man unter: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Sofern Gruppenzelte vorgesehen werden, kann die Belegung unter Einhaltung der Abstandsregelung (in Abhängigkeit der Zeltgröße) erfolgen. Kleinere Zelte (z.B. 4 Mannzelte) sollten nur Einzelbelegt werden, da die notwendige Abstandsfläche sonst nicht gewährleistet werden kann. Bei einer Zeltbelegung mit Personen aus einem Haushalt (z.B. Geschwister) kann auf die Abstandregelung verzichtet werden.

...und wenn Räumlichkeiten (ggf. in eigener Organisation) genutzt werden, sollte bei der Belegung von Zimmern und dem Nutzen von Gemeinschaftsräumen, Fluren etc. Folgendes beachtet werden:

- Grundsätzlich gilt: Eine Belegung der Zimmer kann, in Abhängigkeit der Größe, unter Einhaltung der Abstandsregelungen erfolgen.

- Die maximale Personenzahl je Zimmer ist abhängig von Lüftungs- und Abstandsmöglichkeiten festzulegen.
- Regelmäßiges Stoßlüften sollte umgesetzt werden.
- Oberflächen sollten regelmäßig gereinigt werden (mindestens jedoch täglich). Es wird empfohlen, Reinigungsrhythmus festlegen für Türklinken, Haltegriffe, Lichtschalter und Handläufe.
- Türen sollten, wenn möglich, nicht geschlossen gehalten werden (Kontaktvermeidung).
- Wo der Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann, müssen Mund-Nase-Bedeckungen (Behelfsmasken sind ausreichend) getragen werden.
- Bei sportlichen Aktivitäten sollte der Mindestabstand auf 3 Meter erhöht werden.
- Es sind Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln, die den Begegnungsverkehr vermeiden (insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich, auf Fluren, in Treppenhäusern, in Toilettenanlagen etc.).
- Empfohlen wird, Aushänge zu Hygiene anzubringen, um so Regeln wie Husten- nieseetikette etc. bekannt zu machen, falls solche Aushänge in der Unterkunft nicht bereits vorhanden sind.

Hilfreich sind auch Hinweisschilder bei engen Gängen auf Mund-Nase-Bedeckung, „Einbahnstraßenregelungen“ oder Abstandslinien etc. hinweisen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein Merkblatt für Bildungseinrichtungen herausgegeben und hat darüber hinaus Materialien wie Infografiken, Hinweise zum richtigen Händewaschen und Niesen usw. im Angebot:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf> oder unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974>

...Sanitäranlagen:

- Sanitäre Anlagen müssen mit Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel ausgestattet sein;
- Reinigungs-/Desinfektionsmaterial sind zur Verfügung zu stellen;
- auf regelmäßiges Reinigen ist zu achten;

- Zugangsregelungen sind zu organisieren – es gilt: Stoßzeiten vermeiden, Zwischenreinigung bei Bedarf gewährleisten;
- Abstandsregelungen sind einzuhalten; ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs/Duschen/Waschbecken zu sperren;
- für eine ausreichende Lüftung muss gesorgt werden. Sofern Lüftungsanlagen vorhanden sind, können diese betrieben werden.
- Auch in Gemeinschaftsduschen muss auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet werden

...Gemeinsames Essen:

- Stühle sind so zu belegen, dass Rücken zu Rücken mindestens 1,5 m auseinander sitzen.
- Zu den Nachbartischen sind jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten.
- Tische und Plätze sind direkt zuweisen und nicht (wahllos) zu wechseln.
- Tische und Stühle sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen.
- Schmutziges Geschirr sollte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf einen Abräumwagen geräumt werden können, der nach dem Abschluss des Essens als Ganzes weggefahren werden kann.
- Geschirrabgabe: Ggf. Abstandslinien zur Abgabe des Geschirrs anbringen; jeder bringt sein eigenes Geschirr auf einen Wagen. Dreckiges / benutztes Geschirr darf danach nur mit Schutzhandschuhen / Einmalhandschuhen angefasst werden.
- Genutzte Tische sind nach der Einnahme von Mahlzeiten zu reinigen.

...bei einer Selbstverpflegung sollte Folgendes beachtet werden:

- Auf ein Buffet sollte dringend verzichtet werden!
- Es sollten unbedingt Schutz- bzw. Einmalhandschuhe getragen werden, wenn das Essen angefertigt, gereicht oder abgeräumt wird.
- Kenntnisse in Lebensmittelhygiene müssen vorhanden sein.
- Getränke sollten nur in Flaschen ausgegeben werden.

- Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Tabletts, etc.) sollten auf ein Minimum reduziert werden und sollten durch Spülen mit heißem Wasser desinfizierend gereinigt werden können.
- Das Ausgeben von Besteck, Servietten, Tellern etc. muss mit Servierhandschuhen oder Einmalhandschuhen erfolgen.
- Auf Salz- und Pfefferstreuer bitte eher verzichten (ggf. Einwegverpackungen oder jedes Mal reinigen).
- Auch nicht genutztes Besteck, Teller, usw. bitte reinigen.
- Die Reinigung erfolgt günstigstenfalls per Geschirrspüler, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert (Einstellungen prüfen!).

Vorbereitet sein.....

...Planungen für Verdachtsfälle während einer Maßnahme:

- Grundsätzlich gilt: Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1* an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zu der Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote ggf. für diese Personengruppe gemacht werden können.

Es wird empfohlen, diese Personen unmittelbar von der Maßnahme (vorläufig) auszuschließen. Bis sich eine solche Person entfernen kann bzw. abgeholt werden kann, ist Folgendes zu beachten:

- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- Falls oder sofern eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- **Wie verhalten in einem (möglichen) Infektionsfall?** Das Verhalten bei Personen, die Erkältungssymptome wie Fieber, Husten etc. aufweisen, muss im Hygienekonzept geklärt sein.
 - Lassen Sie sich bei der Anreise versichern, dass keine Symptome vorliegen.

- Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.
- Es ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, das dann die nächsten Schritte veranlassen wird. Den Weisungen der Gesundheitsämter ist zwingend Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.
- Alle Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen leiden, sind dem Gesundheitsamt zu benennen. Hierbei sind Informationen zu Vorerkrankungen unbedingt weiterzugeben. Alle Fälle und Kontaktpersonen sind nach Zeit, Ort und Personen zu dokumentieren.
- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalte dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung (auch ggf.: pädagogische Unterstützungsangebote).
- Falls sich der Verdachtsfall bestätigt, sind in Absprache mit dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, zu informieren.
- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

* **Personen der Kategorie 1** sind solche,
-- die mindestens einen 15-minütigen Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem Infizierten oder Verdachtsfall hatten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
-- die einen direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten hatten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls (wie z.B. durch Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.)
-- die aerosolbildenden Maßnahmen oder Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)